

SGB/FSS Diskriminierungsbericht

1. Einleitung

Dieser Bericht erfasst aus der Sicht der Betroffenen alle Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen die Gehörlose und Schwerhörige in der Schweiz erleben. Er wurde wie ein Aktionsplan erstellt und hat zum Ziel zur Verbesserung der Situation der Gehörlosen und Schwerhörigen in der Schweiz beizutragen und ihre Integration und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu verbessern. Der Bericht basiert auf Angaben der DOK vom Januar 1998. Die übernommenen Aussagen befinden sich als Anhang zum vorliegenden Bericht.

Die Gehörlosigkeit, eine Kommunikationsbehinderung, führt oft zur Isolation. Gehörlose haben nur einen eingeschränkten oder gar keinen Zugang zur gesprochenen Sprache; unter sich benützen sie deshalb die Gebärdensprache. Auch wenn zahlreiche Experten bestätigten, dass die Gebärdensprache eine vollständige Sprache und ein bestens angepasstes Kommunikationsmittel ist, wurde sie leider bis heute in der Schweiz nicht offiziell anerkannt.

Wenn Gehörlose mit hörenden Personen kommunizieren möchten, können sie Gebärdensprach-Dolmetscher beanspruchen. Allerdings ist deren Anzahl in der Schweiz unzureichend, um die grundlegenden Bedürfnisse der Gehörlosen abzudecken. Zudem müssen sich die Gehörlosen an deren Kosten beteiligen, was eine finanzielle Belastung der Betroffenen und somit eine zusätzliche Diskriminierung darstellt.

Generell kann man sagen, dass ein freier Zugang zu allen akustischen Informationen durch visuelle Mittel die Integration der Gehörlosen und Schwerhörigen und somit die Lebensqualität erleichtern würde. Im folgenden Bericht werden die verschiedenen Nachteile aufgezeigt und entsprechende Lösungen skizziert.

2. Bildung und Schulbildung

Hier gilt es vor allem die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Spezialschulen und der Integration in Normalklassen zu unterscheiden. Zudem ist die Situation in den drei schweizerischen Sprachgebieten (Deutschschweiz, Westschweiz, Tessin) sehr unterschiedlich.

In diesem Kapitel gehen wir vom Prinzip aus, dass eine bilinguale Schulung (Gebärdensprache in Verbindung mit Laut- und Schriftsprache), Gehörlosen die besten Chancen gibt eine eigene Identität zu entwickeln und eine möglichst gute Basis für ihr Leben zu schaffen.

2.1 Neutrale Informationen

A) Nachteil

Wenn bei der Geburt eines Kindes, dessen Gehörlosigkeit entdeckt wird, ist die erste Kontaktperson der Eltern ein ORL-Arzt und der medizinische Aspekt dominiert. Die sozialen Aspekte der Gehörlosigkeit werden nicht in die Überlegungen einbezogen und somit die verschiedenen Möglichkeiten, welche zur Verfügung stehen nicht oder kaum aufgezeigt.

Es fehlt an neutralen Informationen, die alle Aspekte der Gehörlosenproblematik einbeziehen, wie z.B. die soziale Isolation, die gesunde Entwicklung einer eigenen Identität sowie die eventuellen psychologischen Probleme, die aus der Gehörlosigkeit entstehen können. Die sozialen Kosten, die daraus entstehen können, werden daher nur selten erwähnt und einbezogen.

B) Massnahmen

Es müssen darum neutrale Informationszentren aufgebaut und die Aufklärung in der ganzen Schweiz vereinheitlicht werden. Der Erfahrungsschatz von selber betroffenen gehörlosen Personen ist sehr wertvoll und soll in eine neutrale und vollständige Information einfließen können. (Betroffene können entweder als Angestellte oder als Berater beistehen).

Die Möglichkeit mit betroffenen Eltern in Kontakt zu treten muss allen Eltern offen stehen unabhängig davon, ob eine CI-Implantation in Erwägung gezogen wird. Gehörlose Erwachsene haben eine wichtige Vorbildfunktion für die gesunde Entwicklung gehörloser Kinder.

Fragen?

Wie können solche Informationszentren im Gesetz verankert werden und wie kann eine dauerhafte Finanzierung gesichert werden?

2.2 Kindergarten

A) Nachteile

Es gibt kaum, oder nur wenige Kindergärten für gehörlose Kinder. Der Austausch zwischen gehörlosen und hörenden Kindern ist aber für die Entwicklung der Kinder sehr wichtig.

Um den gehörlosen Kindern als Vorbild zu dienen und um die Eltern zu unterstützen, sollen gehörlose MediatorInnen betroffene Familien regelmässig besuchen. Zur Zeit besteht allerdings für diese Aufgabe keine spezielle Ausbildung.

Die Anzahl von gewährten Logopädiestunden ist momentan begrenzt; auf die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Kinder wird nicht Rücksicht genommen. Für weniger Begabte ist dies ein Erschwernis.

Weiter ist kein Unterricht in Gebärdensprache für die betroffenen Kinder vorgesehen und hörende Eltern, welche die Gebärdensprache erlernen möchten, werden von der IV finanziell nicht genügend unterstützt und erhalten auch von den Verbänden und Institutionen zuwenig Hilfe.

B) Massnahmen

Die Gesetze müssen angepasst werden damit

- gehörlose MediatorenInnen ausgebildet werden können und diese selber die Gebärdensprache auch beherrschen
- bilinguale Kindergärten gegründet und subventioniert werden

- Gebärdensprach-Kurse für betroffene Eltern, die Kinder selber aber auch von Bezugspersonen in der Umgebung der Familien bezahlt werden
- die Logopädiestunden den effektiven Bedürfnissen der einzelnen Kinder angepasst werden

Auf nationaler Ebene muss die IV einen Teil ihrer Leistungen in die Richtlinien und Verfügungen einschliessen damit die Kantone finanziell unterstützt werden (Anregung).

2.1 Normalklassen

A) Nachteile

Gehörlose Kinder leben in hörender Umgebung. Kontakte zu gehörlosen Kindern und Erwachsenen sind aber sehr wichtig für die gute Entwicklung des einzelnen Kindes. Gemäss IVG, ist die monatliche Finanzierung von Gebärdensprach-Dolmetschern begrenzt und erlaubt eine tatsächliche Integration gehörloser Kinder in Normalklassen nicht.

B) Massnahmen

Gehörlose Kinder müssen Kontakte haben mit anderen gehörlosen Kindern und der Gehörlosengemeinschaft damit sie eine eigene Identität aufbauen können. Mit Hilfe von gehörlosen Wanderlehrern, könnten die Gebärdensprache und die Gehörlosenkultur gelehrt werden. Didaktisches GS Material dazu muss erstellt und angeboten werden (CD-ROM, DVD, Video, usw.).

Integration in Normalklassen soll in kleinen Gruppe gehörloser Kinder (ab 2 Kindern) vorgenommen werden damit ein Austausch stattfinden kann und so der Isolation einzelner Kinder entgangen werden kann.

Die Finanzierung der Dolmetscher muss ohne monatliche Grenze gesichert sein.

2.2 Spezialschule

A) Nachteile

Die unterrichtenden Lehrer sind nicht genügend ausgebildet, um in allen Kommunikationstechniken (Gebärdensprache (GS), orale Methode, Lautsprachbegleitendes Gebärden (LBG) zu unterrichten. Es gibt nicht genügend gehörlose Lehrer, welche den Kindern als Beispiel dienen könnten. Nicht alle Kantone verfügen über Wanderlehrer.

Gehörlose Personen sind nicht kompetent genug im Umgang mit der Schriftsprache.

B) Massnahmen

Die kantonalen Gesetze müssen angepasst werden. Der Staat muss Spezialschulen finanziell unterstützen, damit diese den Unterricht in der Schriftsprache verbessern und allen Gehörlosen eine optimale Sprachkompetenz garantieren können.

2.5 Lehre / Höhere Schule (Matura)

A) Nachteile

Gehörlose Jugendliche können oft ihre Ausbildung nicht wählen. IV, Eltern und/oder Schule drängen oft zu einer Ausbildung in leicht zugänglichen Berufen. Die Bedürfnisse der Jugendlichen werden oft nicht berücksichtigt.

Die Ausbildung der Gebärdensprach-Dolmetscher ist nicht genügend spezialisiert. Übersetzungen in die GS sind oft nicht den Bedürfnissen und dem Lehrstoff angepasst.

B) Massnahmen

Die freie Wahl der Erstausbildung muss garantiert sein. Der Staat muss für alle Dolmetscherkosten aufkommen.

Dolmetscher müssen Weiterbildungskurse besuchen können, um Einsätze in speziellen Fachgebieten übernehmen zu können. Der Staat muss diese Weiterbildungskosten übernehmen, um Dolmetscher zu ermuntern Fortbildungskurse zu besuchen.

3. Arbeit und Weiterbildung

2.1 Arbeitsmarkt

A) Problematik

Wegen Kommunikationsschwierigkeiten, sind die beruflichen Möglichkeiten für gehörlose Personen sehr eingeschränkt.

- Arbeitgeber wünschen, dass ihre Angestellten direkt mit Kunden, Mitarbeitern, Vorgesetzten usw. kommunizieren können.
- Arbeitgeber glauben, dass Gehörlose durch ihre Behinderung weniger effizient arbeiten für sie dadurch Mehrarbeit entsteht.
- Seit einigen Jahren ist die Wichtigkeit der Kommunikation stark gestiegen. Arbeitgeber stellen lieber Leute ein die telefonieren und oral kommunizieren können. Dadurch ist die Aussicht auf eine berufliche Laufbahn von Gehörlosen beschränkt.

B) Massnahmen

Der Staat muss alle an den Beruf gebundenen Dolmetschereinsätze übernehmen. Der Staat muss Firmen auffordern gehörlose Personen anzustellen. (siehe DOK Bericht).

2.2 Weiterbildung

A) Nachteile

- Die rasche Entwicklung von Technologien verlangt, dass Arbeitnehmer regelmässig Weiterbildungskurse besuchen. Alle Dolmetscherkosten müssen übernommen werden, damit auch gehörlose ArbeitnehmerInnen, genau gleich wie hörende ArbeitnehmerInnen, diese Kurse besuchen können.
- Das Ausbildungsniveau Gehörloser entspricht nicht immer demjenigen Hörender. In einigen Fällen genügt darum eine Übersetzung allein nicht, damit Gehörlose dem Inhalt eines Kurses folgen können. Sie benötigen darum Angebote, wie bei Weiterbildungen Notizen gemacht werden können.

B) Massnahmen

Der Staat muss alle Dolmetscherkosten der Fort- und Ausbildungskurse übernehmen.

Falls nötig, muss der gehörlosen Person eine zusätzliche Unterstützung angeboten werden, damit sie wie die Hörenden dem ganzen Kurs folgen kann.

4. **Gebärdensprachforschung**

1880 beschlossen Teilnehmer des Mailänder Kongresses die Gebärdensprache aus den Schulen zu verbannen und diese Situation dauerte bis in die 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts. Dadurch wurde die GS weder von den Gehörlosen noch von den Lehrern als eigentliche Sprache betrachtet.

Die in Amerika von W. Stokoe in den 60er Jahren des vergangen Jahrhunderts unternommenen Untersuchungen zeigten, dass die amerikanische Gebärdensprache (ASL) alle Elemente einer eigenständigen Sprache aufwies. Danach wurde auch in Europa das Bewusstsein wieder entfacht und erreichte den Höhepunkt als die UNO das Jahr 1981 zum Jahr der Behinderten ernannte. Je länger je mehr Spezialisten in Erziehung und Forschung anerkennen die Gebärdensprache als eigenständige Sprache.

A) Nachteile

Erst vor kurzem wurde die Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt. (1994 akzeptierte das Bundesparlament ein Postulat zur GS). Das lange Verbot verhinderte die Entwicklung ihres linguistischen Reichtums. In der Schweiz wurde die wissenschaftliche Erforschung der Gebärdensprache nicht institutionalisiert. Die Gebärdensprache erscheint auch in keinem Universitätsprogramm.

Es gibt deshalb in der Schweiz keine eigenständige GS Grammatik (LSF, LIS, DSGS) und nur kleine Gebärdensammlungen (Lexikon). Die GS Lehre ist dadurch sehr erschwert. Der Wortschatz, die Grammatik und Linguistik haben zahlreiche Lücken.

B) Massnahmen

In der Schweiz soll die Erforschung der GS institutionalisiert werden. (Universität, Fachhochschule oder anderes).

Die Erstellung von Schulmaterial, wie Grammatik, Lexikon, usw. muss gefördert und dessen Verbreitung gesichert werden.

5. Öffentlicher Verkehr und öffentlich zugängliche Gebäude

2.1 Öffentliche Verkehrsmittel und Gebäude

A) Nachteile

Viele öffentliche Verkehrsmittel und allgemein zugängliche Bauten (Bahnhöfe, Spitäler etc.) verfügen nur über akustische Kundeninformationssysteme. Es fehlt an visuellen Informationen für Gehörlose und Schwerhörige.

Das mit den Kunden in Kontakt stehende Personal ist nicht auf die spezifischen Bedürfnisse der Gehörlosen und Schwerhörigen sensibilisiert.

Die meisten Alarmsysteme sind akustisch. Gehörlose und Schwerhörige erhalten keine oder nur verspätete Informationen.

B) Massnahmen

Alle akustischen Informationen müssen auch visuell zugänglich sein. In Weiterbildungskursen müssen dem Personal die Bedürfnisse der Gehörlosen und Schwerhörigen erklärt werden.

2.2 Informations-, Alarm- und Sicherheitssysteme

(Gemäss DOK Bericht, Januar 1998, Seite 14)

A) Nachteile

Zahlreiche Informationssysteme funktionieren anhand akustischer Mittel, vor allem Lautsprecher und Alarmsirenen. Bei Gefahr können Gehörlose nicht rechtzeitig informiert werden und riskieren ihr Leben, auch wenn sie die entsprechenden Einrichtungen und Systeme durch Gebühren und Steuern mitfinanziert haben.

B) Massnahmen

Öffentliche Transportunternehmen müssen audio-visuelle Informationssysteme einführen.

Es muss obligatorisch sein, Alarmsysteme für Katastrophen mit blinkenden Signalen für Gehörlose auszurüsten, damit auch Gehörlose im Falle einer Gefahr informiert werden können.

Die IV muss drahtlose Alarmsysteme finanzieren und somit eine permanente Informationsmöglichkeit bei Gefahren garantieren.

Subventionen von Gebäuden unterliegen der Verpflichtung Induktionsgeräte für Schwerhörige in allen öffentlichen Sälen die über Lautsprecheranlagen verfügen einzubauen.

2.3 Gebäude und Installationen, die öffentlich zugänglich sind

A) Nachteile

Gehörlose und Schwerhörige können nicht über Interphone in (öffentlichen oder privaten) Gebäuden kommunizieren.

Hörgeräte erlauben nicht immer Ansprachen oder öffentlichen Debatten zu folgen.

- B) Massnahmen (gemäss DOK Bericht Januar 1998, Seite 16)
 Öffentliche Gebäude müssen prinzipiell allen Behinderten zugänglich sein. Behinderte ohne Begleitperson dürfen keine Schwierigkeiten haben sie normal zu benützen oder von einer Benützung nicht ausgeschlossen sein. Auch wenn es weniger auf der Hand liegt, sind gewisse Bauschranken für sensorisch Behinderte ebenso einschränkend wie es architekturbedingte Bauschranken für physisch Behinderte sind. Visuelle Systeme müssen auch den Zugang zu akustischen Informationssysteme gewähren (Beispiel bei Interphone). Ungenügende oder schlecht eingebaute Beleuchtungen bilden für Gehörlose „Hindernisse zur visuellen Kommunikation“, die unbedingt vermieden werden müssen.
 Alle öffentlichen Säle (Konferenz- und Sitzungssäle, Theater, Kirchen, usw.) müssen mit Induktionsgeräten ausgerüstet sein.

6. Zugang zur Information

(gemäss DOK Bericht Januar 1998, Seite 14)

2.1 Massenmedien

A) Nachteile

Es gibt je länger je mehr Medien die, in den meisten Fällen, vom Staat eine Konzession erhielten. Deren Sendungen sind im allgemeinen nur zugänglich, wenn man hören kann. Zudem haben im Auto Gehörlose und Schwerhörige keinen Zugang zu offiziellen über das Radio verbreiteten Informationen. Gehörlose sind aber verpflichtet volle Fernsehgebühren zu bezahlen auch wenn sie nur einen sehr kleinen Teil der Programme verstehen. Ohne Hilfsmittel (Untertitel oder Gebärdensprach-Dolmetscher) werden Gehörlose von einem grossen Anteil an Informationen ausgeschlossen, womit ihnen beträchtliche Nachteile in ihrem privaten wie im beruflichen Leben entstehen.

Gemäss offiziellen Statistiken können 15 – 20 % der Bevölkerung schriftliche in der offiziellen Sprache verbreitete Informationen nicht lesen. Sie informieren sich anhand oral verbreiteter Informationen. Aus dem gleichen Grund sind offizielle schriftliche Texte (Internet, Gesetze, Präventionsmassnahmen, usw.) gehörlosen Personen nur sehr schwer zugänglich; sie kommunizieren ja hauptsächlich in Gebärdensprache.

B) Massnahmen

Alle audio-visuellen, konzessionierten Medien müssen einen grossen Teil ihrer Programme (vor allem Informationssendungen) mittels Untertiteln oder GS-Dolmetschern Gehörlosen zugänglich machen. Zudem wäre es angebracht im Rahmen der Programme für linguistische Minoritäten auch Sendungen in Gebärdensprache anzubieten.

Die Anzahl Stunden untertitelter Sendungen muss kontinuierlich erhöht werden, um ein Maximum untertitelter Stunden zu erreichen.

Offizielle Texte müssen in Gebärdensprache übersetzt werden (Video, CD-ROM, Internet, usw.)

2.2 Prävention und Gesundheit

A) Nachteile

Gehörlosen und Schwerhörigen wird kein Zugang zu Informationen des Gesundheitswesens, allgemeinen Präventionsmassnahmen und ganz besonders über Strassenunfallverhütung sowie zu Informationen bei Natur- und Chemiekatastrophen garantiert. Es gibt keine gewährleistete Übersetzung durch Untertitel oder Gebärdensprache. Plakate, Fernsehwerbung und alle Zeitungsinformationen, welche Präventionsmassnahmen betreffen, wurden für die allgemeine Bevölkerung erstellt und sind nicht Gehörlosen und Schwerhörigen angepasst.

Pflegepersonal ist nicht auf die speziellen Bedürfnisse von Gehörlosen und Schwerhörige sensibilisiert.

B) Massnahmen

Im allgemeinen müssen die speziellen Bedürfnisse der Gehörlosen und Schwerhörigen bei allen Informations- und Präventionskampagnen beachtet werden.

Das Bemühen der Gehörlosenorganisationen um bessere Informationen und Vorsorgemassnahmen muss finanziell unterstützt werden. Fernsehinformationen müssen untertitelt und/oder in Gebärdensprache übersetzt werden. Radiokampagnen müssen entweder über die Gehörlosenorganisationen oder über Filme (Internet, TV) gleichwertig den Gehörlosen zugänglich gemacht werden.

Pflegepersonal muss auf die spezifischen Bedürfnissen von Gehörlosen und Schwerhörigen mittels Weiterbildungen sensibilisiert werden.

2.3 Bürgerliche und politische Rechte

A) Nachteile

Politische Debatten (am Fernsehen, in der Öffentlichkeit oder am Radio) werden nicht untertitelt und/oder in Gebärdensprache übersetzt. Die Gehörlosen und Schwerhörigen haben somit zu Informationen auf die sie als Mitbürger und Mitbürgerinnen Anrecht hätten, keinen Zugang. Durch diesen Informationsmangel werden ihre bürgerlichen Rechte stark eingeschränkt

B) Massnahmen

Alle politischen Debatten (am Fernsehen und in der Öffentlichkeit) müssen untertitelt und/oder in Gebärdensprache übersetzt werden.

Auf Anfrage von gehörlosen und schwerhörigen Personen müssen Parlamentsdebatten in Gebärdensprache übersetzt werden. Der Bund muss zusätzlich zu den von der IV zugesprochenen Subventionen für diese Finanzierung aufkommen.

7. Kultur und Freizeit

A) Nachteile

Der Zugang zu Kultur- und Freizeitveranstaltungen kann ein Kriterium der Lebensqualität und der sozialen Integration sein. Kommunikationsprobleme erschweren aber Gehörlosen und Schwerhörigen den Zugang zu diesen Veranstaltungen.

- B) Massnahmen
Gebäude die Kultur- und Freizeitveranstaltungen beherbergen (Museen, Ausstellungen, Stadien, usw.) müssen auch Gehörlosen und Schwerhörigen Zugang zur Informationen gewähren. (z.B. Dolmetscher oder in Gebärdensprache kompetente Personen für geführte Besichtigungen, untertitelte Filme in Museen oder mindestens schriftlichen Texte, usw.)

8. Vormundschaft/Beistandschaft

- A) Nachteile
Die Vormundschaftsbehörde passt oft die Wahl eines Vormundes oder Beistandes den spezifischen Bedürfnissen der Gehörlosen und Schwerhörigen nicht an.
- B) Massnahmen
Die Vormundschaftsbehörde setzt nach Möglichkeit einen Vormund/Beistand ein, der Erfahrung mit Gehörlosen/Hörbehinderten hat oder informiert sich bei einer Gehörlosenberatungsstelle über die spezifischen Bedürfnisse gehörloser/hörbehinderter Menschen.

9. Medizin und Forschung

Die im DOK Bericht von Januar 1998 auf den Seiten 29 und 30 erklärten Punkte sind auch für die Gehörlosen und Schwerhörigen gültig. Wir unterstützen die gleichen Anforderungen. Allerdings müssen aber die spezifischen Kommunikationsprobleme berücksichtigt werden (Gebärdensprach-Dolmetscher, siehe Punkt „Präventionsmassnahmen und Gesundheit“).

2.1 Hilfsmittel

- A) Nachteile
Die technische Entwicklung der Hilfsmittel schreitet voran ohne dass gehörlose Personen um ihre Erfahrung gefragt werden und oft ohne dass die sozialen und menschlichen Aspekte der Betroffenen berücksichtigt werden. Dies wirkt sich auf die psychologischen und sozialen Aspekte der Gehörlosen und Schwerhörigen negativ aus.
Die finanziellen Mittel die der Forschung und der Medizin zur Verfügung stehen im Vergleich mit den Mitteln die Gehörlosenorganisationen zur Verfügung sind in einem Missverhältnis. Die Gehörlosenorganisationen sind oft gezwungen dies äussert intensive Informationsarbeit mit ihren sehr beschränkten Mitteln zu übernehmen.
- B) Massnahmen
Um Personen, die neueste Hilfsmittel brauchen, informieren zu können, müssen die gleichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.
Gehörlose und Schwerhörige müssen an ethischen Diskussionen über die technischen Fortschritte der Hilfsmittel teilnehmen können. Sie müssen ihre Erfahrung als betroffene Person mitteilen können.

10. Psychologische Unterstützung und Beratung

2.1 Psychologische Beratung

A) Nachteile:

In der Schweiz gibt es keine stationären psychiatrischen Einrichtungen, die auf die besonderen Bedürfnisse Gehörloser/Hörbehinderter ausgerichtet sind. Im ambulanten Bereich gibt es zuwenig anerkannte, spezialisierte Psychologen.

B) Massnahmen:

Einrichten einer spezialisierten Abteilung in einer psych. Klinik. Ausbildungen für Psychologen zum Thema "Umgang mit psychisch kranken gehörlosen/hörbehinderten Menschen, anbieten. (Wissenstransfer aus dem Ausland).

2.2 Sozialberatung

A) Nachteile:

Es existieren in der Schweiz Beratungs-/Fachstellen für Gehörlose welche Hörbehinderte in persönlichen, familiären, beruflichen und sozialen Fragen beraten. In einigen Kantonen sind andere Beratungsstellen für die Beratung Hörbehinderter zuständig (z.B. Pro Infirmis oder IPT).

B) Massnahmen:

Diese Beratungs-/Fachstellen sollten wenn immer möglich gehörlose und schwerhörige Personen, oder Personen mit Gebärdensprachkenntnissen anstellen. Durch spezifische Weiterbildung (z.B. Gebärdensprachkurse) ist die Kommunikationskompetenz des Fachpersonals zu fördern. Die Koordination und Zusammenarbeit der Beratungs-/Fachstellen für Gehörlose mit den öffentlichen Sozialdiensten (z.B. Spitäler) ist regelmässig durch Kontakte und Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen.